

## **Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates Wädenswil**

### **Mitglieder**

Ulrich Reiter, Präsident  
Marco Kronauer, Vizepräsident  
André Zürrer  
Clemens Schroedter  
Urs Hauser  
Peter Huber  
Beat Lüthi  
Simon Bass  
Roman Hermann

## **Bericht und Antrag zur Weisung 18 - Revision Gasreglement 2023 - 2026 Teilrevision des Gasreglements vom 2. Dezember 2002**

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat:

1. Die Teilrevision des Gasreglements vom 2. Dezember 2002 wird festgesetzt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

### **Bericht**

#### **1. Ausgangslage**

Mit der Gasversorgung nimmt die Stadt Wädenswil einen Grundversorgungsauftrag wahr. Sie hat etliche Gebiete mit der notwendigen Infrastruktur erschlossen und beliefert die Stadtbevölkerung in diesen Gebieten mit Gas. Den Grundversorgungsauftrag wird die Stadt Wädenswil langfristig bis in das Jahr 2050 (gemäss Energieplan) einschränken. Dies steht in Zusammenhang mit der Transformationsstrategie der Wärmeversorgung von fossilen Brennstoffen zu erneuerbaren Energien, insbesondere zur Fernwärme.

Mit dem Bau des Gasnetzes hat die Stadt Wädenswil seit jeher ein geschäftliches Risiko auf sich genommen. Es mussten erhebliche Vorinvestitionen getätigt werden, die den üblichen Investitionsrisiken unterlagen. Zudem befindet sich die Gasversorgung nicht in einem klassischen Monopol, sondern war schon immer dem Wettbewerb ausgesetzt. Aus diesen Gründen beanspruchte die Stadt Wädenswil, dass sie für ihr finanzielles Risiko entschädigt wird.

Im gebührenfinanzierten Bereich der Gasversorgung wie auch beim Strom und der Fernwärme ist eine solche Abgeltung zulässig, wie sich auch aus dem Informationsschreiben des Gemeindeamts des Kantons Zürichs vom Januar 2015 ergibt. Im Gebührenbereich wird das Gesetzmässigkeitsprinzip heute jedoch streng gehandhabt, weshalb das Gemeindeamt auch für Gebührenzuschläge, die für die Abgeltung des Risikos erhoben werden, eine gesetzliche Grundlage verlangt. Das geltende Gasreglement der Stadt Wädenswil stammt vom 2. Dezember 2002 und entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen.

Mit der Revision des Gasreglements vom 2. Dezember 2002 soll die Rechtssicherheit und Voraussehbarkeit für die Bemessung der Gebühr verbessert werden.

## 2. Erläuterung der vorgesehenen Gesetzesrevision

### Zu Art. 45

Der bestehende Art. 45 Gasreglement, in welchem heute die Erschliessungsbeiträge geregelt werden, hat keine praktische Bedeutung erlangt und soll ersatzlos gestrichen werden.

Anstelle des bestehenden Art. 45 Gasreglement soll neu unter dem Titel «Finanzielle Vergütung an die Stadt» die an die Stadt zu leistende Vergütung von maximal 0.4 Rp./kWh auf die Gasabsatzmenge gesetzlich festgehalten werden. Wie erwähnt, ist im gebührenfinanzierten Bereich der Gasversorgung eine Abgeltung des geschäftlichen Risikos zugunsten des allgemeinen Finanzhaushalts gestattet. Die Bemessung der Abgeltung soll dabei genau umschrieben und in der Höhe begrenzt werden. Sie darf deshalb 0.4 Rp./kWh und Jahr nicht übersteigen. Die effektive Höhe wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt.

Art. 45 (neu) Finanzielle Vergütung an die Stadt (ersetzt bestehender Art. 45, Erschliessungsbeiträge)

Die Gasversorgung leistet eine finanzielle Vergütung zuhanden des allgemeinen Finanzhaushalts zur Abdeckung des unternehmerischen Risikos der Stadt Wädenswil.

Diese wird auf die Gasabsatzmenge erhoben und beträgt maximal 0.4 Rp./kWh und Jahr. Die effektive Höhe wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt.

### Zu Art. 46

Im bisherigen Art. 46 Gasreglement ist die Benützungsgebühr nur rudimentär geregelt und bringt die heute angewendete Berechnungs- und Bemessungsweise nicht vollständig zum Ausdruck. Der Energieträger (Gas) und die Infrastruktur werden rechnerisch heute jedoch getrennt betrachtet. Dies ist notwendig geworden, nachdem die Wettbewerbskommission gestützt auf das Kartellgesetz des Bundes entschieden hatte, dass der Gasmarkt frei ist (vgl. Verfügung der Wettbewerbskommission WEKO, «Netzzugang EGZ und ewl, Verfügung vom 25. Mai 2020»). Dies bedeutet, dass Quersubventionierungen zwischen Gas und Netz nicht zulässig sind. Zwar wird die konkrete Höhe der Gebühr nach wie vor als Einheitsgebühr festgelegt, doch beruht sie wie im übergeordneten Recht vorgegeben auf zwei getrennten Berechnungen. Zudem soll in Art. 46 auch zum Ausdruck gebracht werden, dass die finanzielle Vergütung an die Stadt mit einem Zuschlag auf dem Gas der Kundschaft weiterverrechnet wird.

Die Zählergebühr soll wie bisher als Pauschalgebühr erhoben werden. Auch soll weiterhin zwischen den verschiedenen Anwendungen des Gases, somit zwischen Haushaltgas, Heizgas und Prozessgas (je umschaltbar und nicht umschaltbar) sowie zwischen verschiedenen Produkten nach Anteil Biogas unterschieden werden können. Innerhalb dieser Anwendungen und Produkten müssen jedoch die gleichen Tarife gelten. Der Tarif ist zudem verbrauchsabhängig festzusetzen, das heisst, dass für die individuelle Berechnung der Gebühr der Verbrauch massgeblich ist.

Art. 46 (neu) Gebühr (ersetzt bestehender Art. 46, Anschlussgebühr)

Die Benützungsgebühr für das Gas und die Netznutzung berechnet sich aufgrund der Kosten im Zusammenhang mit der Gaslieferung zuzüglich der finanziellen Vergütung an die Stadt und der Kosten für die Netzinfrastruktur. Die Benützungsgebühr wird verbrauchsabhängig und für gleiche Anwendungen und Produkte gleich erhoben. Für den Zähler wird eine Pauschalgebühr verrechnet.

### 3. Ausblick

Die Gasverordnung soll in den kommenden Jahren auf Grund der Wärmetransformation grundlegend überarbeitet werden. Die vorliegende Überarbeitung soll allein sicherstellen, dass die bisherigen finanziellen Vergütungen auf einer rechtlichen Basis weiterhin erhoben werden können.

### Zusammenfassung und Antrag

Gemäss Art. 4 Ziffer 2 Gemeindegesetz Kt. Zürich, ist der Gemeinderat zuständig für die Anpassung von wichtigen Rechtssätzen. Die beantragte Anpassung des Gasreglements fällt demnach in die Kompetenz des Gemeinderats.

Die GRPK geht mit dem Stadtrat einig, dass die Abgeltung der unternehmerischen Risiken der Gasversorgung auf eine rechtlich korrekte Basis gestellt werden muss. Bei der Analyse der vorgeschlagenen Änderungen haben sich für die GRPK aber folgende Änderungen aufgedrängt. Einerseits beruht die maximale Vergütung auf der Basis der heutigen Gasabsatzmengen und den bisherigen Erträgen, welche an die Stadt überwiesen wurden. Pro Jahr lagen diese Beiträge bei rund 500'000 CHF. Soll das finanzielle Risiko während der Wärmetransformation weiterhin abgegolten werden ist bei sinkenden Gasabsatzmengen entweder von einem Rückgang der Beiträge auszugehen, oder aber die Vergütung muss über die vorgeschlagenen 0.4 Rp./kWh angehoben werden. Da aus Sicht GRPK das unternehmerische Risiko in den kommenden Jahren eher zu- als abnehmen wird (Stichwort wilde Gasstilllegung), regt die GRPK an, den maximalen Vergütungsrahmen bereits heute zu erhöhen. Die effektive Höhe der Vergütung soll weiterhin in der Kompetenz des Stadtrates liegen. Die Umlegung der vollen Vergütung auf den Endkonsumenten liegt im unternehmerischen Entscheid der Werke.

Neben dem zu erwartenden Gasabsatzrückgang besteht durch die «wilde» Gasmarktöffnung das Risiko, dass andere Gasanbieter Kunden im Gasnetzgebiet der Stadt Wädenswil direkt beliefern. Bei der vorliegenden Ausgestaltung des Gasreglements würden diese Kunden keine Vergütung zu zahlen haben. Daher wird hier die Änderung durch die GRPK eingebracht, die Vergütung nicht auf die Gasabsatzmenge der Werke Wädenswil zu erheben, sondern auf die im Wädenswiler Gasnetz transportierte Gasmenge zu erheben. Auch sog. fremdbelieferte Kunden profitieren von den geleisteten Vorinvestitionen in die Gasinfrastruktur, weshalb die Erhebung der Vergütung auf sämtliche, durch das Gasnetz transportierte Gasmengen erhoben werden soll.

### Anträge

- Die GRPK beantragt einstimmig, auf die Weisung 18 einzutreten.
- Die GRPK beantragt einstimmig,
  - Den Artikel 45 wie folgt anzupassen und zu genehmigen:
    - Art. 45 (neu) Finanzielle Vergütung an die Stadt (ersetzt bestehender Art. 45, Erschliessungsbeiträge)
    - Die Gasversorgung leistet eine finanzielle Vergütung zuhanden des allgemeinen Finanzhaushalts zur Abdeckung des unternehmerischen Risikos der Stadt Wädenswil.
    - Diese wird auf die *transportierte Menge* im Wädenswiler Verteilnetz erhoben und beträgt maximal *1.0 Rp./kWh* und Jahr.
    - Die effektive Höhe wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt.
  - Den Artikel 46 (neu) zu genehmigen.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission  
(GRPK) des Gemeinderates Wädenswil:

Ulrich Reiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Reiter', written in a cursive style.

Präsident

Wädenswil, 14. Mai 2024